Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Betriebsschließungsversicherung gegen Schäden infolge von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern für Krankenhäuser, Kliniken und Heimbetriebe

BS 312/02

Inhalt

Seite

A. Welchen Versicherungsschutz bietet Ihnen die Betriebsschließungsversicherung? (§§ 1 - 4)

§ 1 Was ist Gegenstand der Versicherung? 1
§ 2 Welche Leistungen können Sie von uns erwarten? 2
§ 3 Wann beginnt und welchen Umfang hat der Ver-Versicherungsschutz? 3
§ 4 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen? (Ausschlüsse) 3

B. Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)

§ 5 Ihre Obliegenheiten im Versicherungsfall, unsere Zahlung 3
§ 6 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen nach § 5 4

C. Das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und uns (§§ 7 - 13)

§ 7 Was gilt für die Prämienzahlung? 4
§ 8 Wie lange dauert der Vertrag, wann kann der Vertrag gekündigt werden, wann erlischt der Versicherungsschutz? 5
§ 9 Können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden? 5
§ 10 Wann verjähren Ansprüche, und wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden? 5
§ 11 Was gilt für Ihre Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen? 5
§ 12 Was sind Ihre Obliegenheiten bzw. was dürfen wir von Ihnen vor Vertragsabschluss erwarten und was passiert bei Nichtbeachtung? 6
§ 13 Welche Anzeigepflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und was gilt, wenn diese nicht eingehalten werden? 6

D. Summenanpassungsklausel in der Betriebsschließungsversicherung infolge von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern 6

A Welchen Versicherungsschutz bietet Ihnen die Betriebsschließungsversicherung? (§§ 1 - 4)

§ 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

I. Welchen Versicherungsschutz bietet Ihnen die Betriebsschließungsversicherung?

Die Betriebsschließungsversicherung bietet Ihnen Entschädigung, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger

1. den versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen ganz oder teilweise schließt; als Schließung ist es auch anzusehen, wenn sämtliche Betriebsangehörige Tätigkeitsverbote erhalten;

2. die Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind;

3. in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen ihre Tätigkeit

- wegen Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten,
- wegen Infektionen mit meldepflichtigen Krankheitserregern,
- wegen entsprechenden Krankheits- oder Ansteckungsverdachts

  oder
- als Ausscheider von meldepflichtigen Erregern

untersagt.

II. Wann ist der Versicherungsfall gegeben?

Ein Versicherungsfall ist

1. im Fall des Abs. I. Ziffer 1: die behördliche Anordnung der Schließung;

2. im Fall des Abs. I. Ziffer 2: die behördliche Anordnung oder schriftliche Empfehlung der Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Waren in dem versicherten Betrieb;

3. im Fall des Abs. I. Ziffer 3: die behördliche Untersagung der beruflichen Tätigkeit der im Betrieb beschäftigten Personen.

III. Welche Krankheiten und Krankheitserreger sind meldepflichtig?

Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger sind die folgenden, im IfSG in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger:

1. Krankheiten

- Botulismus,
- Cholera,
- Diphterie,
- humane spongiforme Enzephalophatie
- akute Virushepatitis,
- enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS),
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber,
- Masern,
- Meningokokken-Menigitis oder Sepsis,
- Milzbrand,
- Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt),
- Pest,
- Tollwut,
- Typhus abdominalis/- Paratyphus,
- Tuberkulose,
- mikrobiell bedingte Lebensmittelvergiftung,
- akute infektiöse Gastroenteritis,
- der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung
- die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, verdächtiges oder ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers

2. Krankheitserreger

- Adenoviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis im Konjunktivalabstrich),
- Bacillus anthracis,
- Borrelia recurrentis,
- Brucella sp.,

- Campylobacter sp. (darmpathogen),
- Chlamydia psittaci,
- Clostridium botulinum oder Toxinnachweis,
- Corynebacterium diphteriae (Toxin bildend),
- Coxellia burnetii,
- Cryptosporiduim parvum,
- Ebolavirus,
- Escherichia coli (enterohämorrhagische Stämme äE-HECü und sonstige darmpathogene Stämme),
- Francisella tularensis,
- FSME-Virus,
- Gelbfiebervirus,
- Giardia lamblia,
- Haemophilus influencae (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor oder Blut),
- Hantaviren,
- Hepatitis-A, -B-, -C-, -D- und -E- Virus, Influenzaviren (Meldepflicht nur für den direkten
- Nachweis),
- Lassavirus,
- Legionella sp.,
- Leptospira interrogans,
- Listeria monocytogenes (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Blut, Liquor oder anderen normalerweise sterilen Substraten sowie aus Abstrichen von Neugeborenen),
- Marburgvirus,
- Masernvirus,
- Mycobacterium leprae,
- Mycobacterium tuberculosis/africanum, Mycobacterium bovis (Meldepflicht für den direkten Erregernachweis sowie nachfolgend für das Ergebnis der Resistenzbestimmung, vorab auch für den Nachweis säurefester Stäbchen im Sputum),
- Neisseria meningitidis (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor,
- Blut, hämorrhagischen Hautinfiltraten oder anderen normalerweise sterilen Substraten),
- Norwalkähnliches Virus (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Stuhl),
- Poliovirus,
- Rabiesvirus,
- Rickettsia prowazekii,
- Rotavirus,
- Salmonella Paratyphi (Meldepflicht für alle direkten Nachweise),
- Salmonella Typhi (Meldepflicht für alle direkten Nachweise),
- Salmonella sonstige,
- Shigella sp.,
- Trichinella spiralis,
- Vibrio cholerae 0 1 und 0 139,
- Yersinia enterocolitica (darmpathogen),
- Yersinia pestis,
- andere Erreger hämorrhagischer Fieber,
- Treponema pallidum,
- HIV,
- Echinococcus sp.,
- Plasmodium sp.,
- Rubellavirus (Meldepflicht nur beikonnatalen Infektionen),
- Toxoplasma gondii (Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen).

§ 2 Welche Leistungen können Sie von uns erwarten?

I. Unsere Leistungen

Wir ersetzen im Fall

1. einer Schließung nach § 1 I. Ziffer 1:

den Schaden wegen Einnahmeausfall durch Zahlung der vereinbarten Tagesentschädigung für jeden Tag der Betriebsschließung bis zur Dauer von 60 Schließungstagen. Tage, an denen der Betrieb auch ohne die behördliche Schließung ganz oder teilweise geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage.

Die Tagesentschädigung beträgt 2,8 ‰ aus der Betriebsschließungssumme (Jahresumsatz abzüglich Wareneinsatz).
Werden infolge der behördlichen Anordnung nur Teile des Betriebs geschlossen, bestimmt sich die Höhe der Tagesentschädigung nach dem Verhältnis der durch die Schließungsanordnung betroffenen Betriebsschließungssumme zur Gesamtbetriebsschließungssumme.
Die Höchstleistung innerhalb eines Versicherungsjahres beträgt das 60-fache der Tagesentschädigung.

2. von Schäden nach § 1 I. Ziffer 2:

2.1 die nachgewiesenen Schäden an den Vorräten und Waren bis zur Höhe von maximal 10.000 EUR,

2.2 darüber hinaus die nachgewiesenen Kosten der Desinfektion, der Vernichtung oder der Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung bis zur Höhe von maximal 10.000 EUR.

2.3 Ersatzwerte sind:

2.3.1 Der Versicherungswert
Der Versicherungswert von Vorräten und Waren ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

2.3.2 Begrenzung des Versicherungswerts
Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. Danach sind wir, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, nicht verpflichtet, Ihnen mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

2.4 Werden Vorräte und Waren desinfiziert, so ersetzen wir auch die Desinfektionskosten. Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Vorräte und Waren werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Wert der Vorräte und Waren bei Eintritt des Versicherungsfalls entspricht.

2.5 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Wert des Warenbestandes zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, so haften wir für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.

3. von Tätigkeitsverboten nach § 1 I. Ziffer 3:

3.1 die Bruttolohn- und -Gehaltsaufwendungen, die Sie nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen - längstens für 6 Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes - zu leisten haben;

3.2 im gleichen Umfange die Bruttolohn- und - Gehaltsaufwendungen für eine neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von 6 Wochen seit Anordnung, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist.
Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.

3.3 Die Entschädigungsleistungen in den Fällen 3.1 und 3.2 sind insgesamt auf die 60-fache Tagesentschädigung begrenzt.

3.4 Solange Sie die vereinbarte Tagesentschädigung erhalten, entfällt die Ersatzleistung für Tätigkeitsverbote.

II. Was passiert bei mehrfacher Anordnung

Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf den gleichen Umständen, so wird die nach I zu leistende Entschädigung nur einmal zur Verfügung gestellt.

III. Gelten besondere Entschädigungsgrenzen für Schließung und Tätigkeitsverbote?

Beruhen die Anordnungen einer Betriebsschließung (§ 1 I. Ziffer 1) oder die Anordnung von Tätigkeitsverboten (§ 1 I. Ziffer 3) auf den gleichen Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt den 60-fachen Betrag der vereinbarten Tagesentschädigung nicht übersteigen.

§ 3 Wann beginnt und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

I. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

1. Beginn durch Einlösung

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch rechtzeitige Zahlung der Prämie gemäß § 7, der im Antrag angegebenen Kosten und etwaiger öffentlicher Abgaben durch Sie, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt, frühestens 14 Tage nach Eingang des Antrags bei uns (materieller Versicherungsbeginn). Ist Ihnen jedoch bei Stellung des Antrags bekannt, dass der Versicherungsfall schon eingetreten ist, entfällt der Versicherungsschutz.

2. Beginn bei späterer Prämieneinforderung

Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne Verzug bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

II. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

1. Welche Orte sind versichert?

Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungsschein ausdrücklich benannten Betriebsstellen mit den jeweils vereinbarten Summen.

2. Welche Sachen sind versichert?

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Vorräte und Waren, soweit Sie Eigentümer sind oder diese unter Eigentumsvorbehalt erworben haben oder diese sicherungsübereignet haben (versicherte Sachen).

3. Welche Höchstbeträge der Versicherungsleistung gelten?

Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der uns in jedem einzelnen Schadenfall obliegenden Leistung dar.

4. Welche Grenze gilt für die Jahreshöchstleistung

Die Versicherungssummen stellen unsere Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

§ 4 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen? (Ausschlüsse)

1. Allgemein

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Innere Unruhen, Überschwemmungen, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Grundwasser, Ableitung von Betriebsabwässern, terroristische Anschläge, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen, Kernenergie.

2. Infizierte Vorräte und Waren

Wir haften nicht für Schäden an Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an Sie oder der Einbringung in den versicherten Betrieb durch Krankheitserreger infiziert waren; Ziffer 5 bleibt unberührt.

3. Abweichungen von Gesetzen und Verordnungen

Wir haften nicht, wenn Sie oder Ihr mit der Durchführung oder Einhaltung von Gesetzen oder den dazu erlassenen Verordnungen Beauftragter von diesen schuldhaft abweicht und dadurch zu der behördlichen Maßnahme bzw. Empfehlung Anlass gegeben hat.

4. Bekannte Beeinträchtigungen

Wir haften nicht, wenn Ihnen oder Ihrem Beauftragten bei der Übergabe oder Einbringung von Vorräten und Waren in den versicherten Betrieb deren Infektion, der Verdacht einer Infektion oder eine Einschränkung der Tauglichkeit (einschließlich der Tauglichkeitserklärung im Rahmen der Fleischbeschau) bekannt war.

5. Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht

5.1 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann (z.B. nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, den Vorschriften über Amtshaftung oder Aufopferung oder EU-Vorschriften). Sie sind verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen. Sie können jedoch verlangen, dass wir Ihnen insoweit ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe einer nach § 2 berechneten Versicherungsleistung zur Verfügung stellen.

5.2 Wir sind berechtigt, soweit zulässig, die Abtretung der in Ziffer 5.1 genannten Entschädigungsansprüche bis zur Höhe des gewährten Darlehens zu fordern.

5.3 Die in Ziffer 5.1 genannte Entschädigung steht uns bis zur Höhe des gewährten Darlehens zu und ist sofort nach Erhalt an uns abzuführen, zuzüglich der auf die in Ziffer 5.1 genannte Entschädigung gezahlten Zinsen. In Höhe der an uns abgeführten Entschädigung gilt Ihre Darlehensschuld als getilgt.

5.4 Wenn und soweit die in Ziffer 5.1 genannte Entschädigung rechtskräftig aberkannt wird, wird das Darlehen unbeschadet etwaiger uns zustehender Rechte auf die Versicherungsleistung zur Rückzahlung fällig.

5.5 Ziffern 5.1 bis 5.4 gelten auch für Ansprüche auf Pflegekosten an dritte Personen sinngemäß.

B Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)

§ 5 Ihre Obliegenheiten im Versicherungsfall, unsere Zahlung

I. Welche Obliegenheiten bestehen für Sie im Schadenfall?

1. Ihre Schadenanzeige

Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, in Textform anzuzeigen (vgl. § 11).

2. Ihre Mitwirkung bei der Schadenabwehr

2.1 Sie sind, soweit für Sie zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung unserer Weisungen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalls dient.

2.2 Sie haben uns bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach unserer Ansicht für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

3. Erlöse aus Vorräten und Waren

Werden vom Schaden betroffene Vorräte und / oder Waren veräußert (z.B. an die Freibank), so haben Sie uns den erzielten Erlös nachzuweisen. Sofern Sie den Nachweis nicht erbringen, dass kein oder kein angemessener Erlös zu erzielen war, ist der nach der Marktlage erzielbare Erlös bei der Bemessung des Ersatzwertes gemäß § 2 zu berücksichtigen.

II. Unsere Zahlung

1. Wann zahlen wir?

Steht Ihr Anspruch dem Grunde und der Höhe nach mit bindender Wirkung für uns fest, so hat die Auszahlung der Entschädigung an Sie binnen zwei Wochen zu erfolgen. Sie können vier Wochen nach Anzeige des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

2. Wann sind Fristen gehemmt?

Der Lauf der Fristen gemäß Ziffer 1 ist gehemmt, solange infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann. Wir können die Zahlung aufschieben,

2.1 wenn Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen, bis der erforderliche Nachweis erbracht ist;

2.2 wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

3. Erfüllung

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 6 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen nach § 5?

I. Leistungsfreiheit

Wird eine Obliegenheit verletzt, die uns gegenüber zu erfüllen ist, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. II. Leistungskürzung

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

III. Fortbestehen der Leistungspflicht

Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

C Das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und uns (§§ 7 - 13)

§ 7 Was gilt für die Prämienzahlung?

I. Was haben Sie bei der Zahlung der Erst- oder Einmalprämie zu beachten und was gilt, wenn die Erst- oder Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt wird?

1. Wann ist die Erst- oder Einmalprämie fällig?

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsschutzes. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt die erste Rate als Erstprämie.

2. Können wir bei Nichtzahlung zurücktreten?

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3. Sind wir bei Nichtzahlung von der Leistung befreit?

Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht bezahlt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

II. Was haben Sie bei der Zahlung der Folgeprämien zu beachten und was gilt, wenn die Folgeprämien nicht rechtzeitig gezahlt werden?

1.Wann ist die Folgeprämie fällig?

Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 I) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe an uns zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten.

2. Kann eine Zahlungsfrist bei Nichtzahlung gesetzt werden?

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen aufgeben. Dabei haben wir die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen zu beziffern und die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den Ziffern 3 und 4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3. Sind wir bei Nichtzahlung von der Leistung befreit?

Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf dieser Frist ein und sind Sie zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

4. Haben wir bei Nichtzahlung ein Kündigungsrecht?

Wir können nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind.

III. Was passiert, wenn eine Prämie nicht abgebucht werden kann?

1. Können Sie in Verzug geraten?

Ist vereinbart, dass wir die jeweils fälligen Prämien von einem Konto einziehen und kann eine Prämie aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung von Ihrem Konto, geraten Sie in Verzug und es können Ihnen auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Wir sind zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt aber nicht verpflichtet.

2. Können Sie in Verzug nach Zahlungsaufforderung geraten?

Ist die Einziehung einer Prämie aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht möglich, so kommen Sie erst in Verzug, wenn Sie nach einer Zahlungsaufforderung in Textform nicht fristgerecht zahlen.

3. Haben wir ein Aufforderungsrecht zur Überweisung?

Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen eine Prämie nicht eingezogen werden, so können wir von weiteren Einzugsversuchen absehen und Sie in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

IV. Welchen Einfluss hat eine Veränderung des versicherten Risikos auf die Prämie? (Prämienregulierung)

Aufgrund einer Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen gemäß § 13 I Ziffern 1, 2 wird die Prämie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt.

V. Welche Zahlung schulden Sie uns bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages?

1. Zeitanteilige Prämie

1.1 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, steht uns für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

1.2 Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Prämie auf mehrere Jahre vorausbezahlt war oder das Verhältnis infolge Kündigung im Schadenfall (§ 8 II) endet.

1.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt aufgrund des § 12 II Ziffer 1 oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung (§ 12 II Ziffer 1) beendet, steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

2. Geschäftsgebühr

Treten wir wegen Zahlungsverzug der Erstprämie (I Ziffer 2) zurück, können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 8 Wie lange dauert der Vertrag, wann kann der Vertrag gekündigt werden, wann erlischt der Versicherungsschutz?

I. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, sofern sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages in Textform erklärt wird.

II. Unter welchen Voraussetzungen kann im Schadenfall gekündigt werden?

1. Kann bei jedem Schadenfall gekündigt werden?

Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalls in Textform gekündigt werden, wenn eine Zahlung aufgrund eines Versicherungsfalls geleistet oder Sie mit einem von Ihnen geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen sind.

2. Besteht eine Kündigungsfrist?

Wir haben ab Kenntnis der Kündigungsvoraussetzungen eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Sie können mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

3. Kann das Kündigungsrecht erlöschen?

Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

III. Wann ist die Kündigung rechtzeitig?

Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig erklärt, wenn sie uns bzw. Ihnen innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

IV. Wann erlischt der Versicherungsschutz?

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauernd in Wegfall kommen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dies gilt auch, wenn Ihre zur Berufsausübung erforderliche amtliche Zulassung aufgehoben wird.

§ 9 Können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten oder verpfändet werden.

§ 10 Wann verjähren Ansprüche und wo könne Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

I. Wonach richtet sich die Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

II. Welches Gericht ist zuständig?

1. Klagen gegen uns

1.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz unserer vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

1.2 Für Ihre Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das deutsche Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

1.3 Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige deutsche Gericht nach hrem Geschäftssitz.

2. Klagen gegen Sie

2.1 Für unsere Klagen gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.2 Sind Sie eine juristische Person, können wir Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für Ihren Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend machen.

2.3 Sind Sie eine natürliche Person, ist das Gericht nach nach Ziffer 1.2 ausschließlich zuständig.

3. Falls Ihr Wohnsitz oder Aufenthalt unbekannt ist

Ist Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns oder Sie ausschließlich nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine juristische Person, gilt dies entsprechend, wenn Ihr Geschäftssitz unbekannt ist.

4. Falls Ihr Wohn- oder Geschäftssitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz ist

Haben Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz, ist das Gericht nach Ziffer 3 Satz 1 ausschließlich zuständig.

5. Welches Recht ist anwendbar?

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

§ 11 Was gilt für Ihre Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist, und an die Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin gerichtet werden.

§ 12 Was sind Ihre Obliegenheiten bzw. was dürfen wir von Ihnen vor Vertragsabschluss erwarten und was passiert bei Nichtbeachtung?

I. Bestehen für Sie vorvertragliche Anzeigepflichten?

1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen (z.B. § 13 I Ziffer 2). Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme wir Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

2. Was sind gefahrerhebliche Umstände

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

3. Wird das Wissen Ihres Vertreters Ihnen zugerechnet?

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

II. Worin bestehen die Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

1. Unsere Rechte

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 - 22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

2. Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Erhöht sich durch die Vertragsänderung gemäß I Ziffer 1 der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 VI VVG kündigen.

§ 13 Welche Anzeigepflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und was gilt, wenn diese nicht eingehalten werden?

I. Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu tun?

1. Selbständige Anzeigepflicht

Treten nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben (§ 12 I Ziffer 1), haben Sie die Gefahrerhöhung, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben, uns unverzüglich anzuzeigen.

2. Besteht eine Anzeigepflicht nach Aufforderung durch uns?

Sie sind verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung durch uns, welche auch durch einen der Prämienrechnung beigefügten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind, zum Beispiel der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder der erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages, Hinzukommen einer weiteren Betriebsstätte. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf unser Verlangen sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

3. Folgen bei unrichtiger Angabe und arglistigem Verschweigen

Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen gemäß Ziffer 1 oder 2 oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können uns unter den Voraussetzungen des § 26 VVG berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

II. Was ist bei Änderung von Anschrift und Name zu beachten?

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung Ihrerseits.

D Summenanpassungsklausel

I. Die für die Prämie und die Entschädigungsleistung zugrunde liegende Betriebsschließungssumme erhöht oder vermindert sich zur Anpassung an Wertänderungen (hinsichtlich der Tagesentschädigung) mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Vom- Hundert-Satz, um den sich der vereinbarte Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Vom-Hundert-Satz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index der Einzelhandelspreise.

II. Die gemäß I berechnete Versicherungssumme wird auf volle 1.000 EUR aufgerundet. Die neue Versicherungssumme und der geänderte Beitrag werden Ihnen jeweils bekannt gegeben.

III. § 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung bleiben unberührt.

IV. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme können Sie durch Erklärung in Textform die Anpassung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem die Anpassung wirksam werden sollte.

V. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (§ 74 Abs. 1 VVG) bleibt ebenfalls unberührt.